Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 86 (2008)
Heft: 3

Artikel: Dafür & dagegen : gehören die Schweizer See- und Flussufer nicht uns allen?
Autor: Wartburg, Victor von / Steiner, Rudolf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-723073

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gehören die Schweizer See- und Flussufer nicht uns allen?

Nur wenige kleine Schweizer Seen lassen sich auf einem Uferweg vollständig umwandern. Müssten aber nicht alle Seen und Flüsse überall freien Zugang bieten?

DAFÜR

Victor von Wartburg, Präsident und Gründer des Vereins Rives Publiques

Der Artikel 664 ZGB und die darauf gründende Rechtsprechung bestimmen, dass die Schweizer Gewässer seit je öffentlich sind und daran kein Privateigentum bestehen kann.

Rives Publiques setzt sich dafür ein, dass die jahrzehntelang um ihre schönsten Erholungszonen betrogene Bevölkerung endlich in den Genuss ihres Rechts auf freien Uferzugang gelangt. Privatgrundstücke reichen nämlich gesetzlich nur bis zum Ufergebiet, das öffentlich begehbar sein muss. Behauptungen von kostspieligen «Enteignungen» widersprechen dem Wortlaut des ZGB. Man muss niemandem etwas enteignen, was ihm nicht gehört und was dieser dem Volk enteignet hat. Sogar Bundesrat Moritz Leuenberger bestätigte uns am 21. Dezember 2007 schriftlich: «Ich gehe mit Ihnen einig, dass die Freihaltung von See- und Flussufern ein wichtiges Anliegen ist und seriös geprüft werden muss, ob und inwieweit es sich lückenlos erfüllen lässt.»

Die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden wird zu einem Hauptziel unseres Vereins, um unser Ultimatum vom 30. Oktober 2007 zur Freischaffung der Gewässerufer für Trampelpfade bis zum 1. November 2009 einzuhalten. Gemäss jüngsten Umfragen von Behörden und Medien will die grosse Mehrheit der Bevölkerung (74 bis 87 Prozent) durchgehend begehbare Uferwege. Von diesen rund 6 Millionen Einwohnern sind nur knapp 300 Mitglieder oder Gönner unseres Vereins. Der Erfolg von Rives Publiques hängt von unseren finanziellen Mitteln ab. Ohne rasch steigende Mitglieder- und Gönnerzahl hat Rives Publiques wenig Chancen im bislang erfolgreich geführten, aber immer härter werdenden Machtkampf gegen die Betuchten.

DAGEGEN

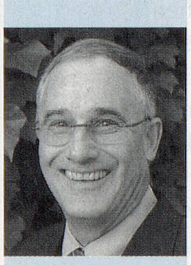

Dr. Rudolf Steiner, Rechtsanwalt, Präsident des Hauseigentümerverbandes Schweiz (HEV)

Der HEV Schweiz setzt sich auf allen Ebenen konsequent für die Erhaltung des privaten Wohn- und Grundeigentums ein. Die in Art. 26 der Bundesverfassung festgelegte Eigentumsgarantie gilt es zu respektieren. Die jeweiligen privaten Grundeigentümer haben einen hohen Preis für den Gewässeranstoss ihres Grundstücks bezahlt. Wird ein privates Grundstück für einen Fluss- oder Seeuferweg in Anspruch genommen, so stellt dies eine massive Beeinträchtigung des Eigentumsrechts dar.

Der Entzug von Land im Uferbereich eines Privatgrundstücks oder dessen Belastung mit einem Wegrecht für die Öffentlichkeit hat eine massive Wertminderung seines Grundstücks zur Folge und kommt einer Enteignung gleich. Eine solche erfordert eine gesetzliche Grundlage, ein übergeordnetes öffentliches Interesse und muss die Verhältnismässigkeit wahren. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der private Grundeigentümer für die Wertminderung seines Grundstücks vollumfänglich zu entschädigen.

Jedes öffentliche Gewässer ist anders erschlossen. Gewisse Gemeinden oder Regionen lassen schon seit Längerem kaum mehr Verbauungen in Ufernähe zu, während anderswo die Seeufer für die Öffentlichkeit kaum zugänglich sind. Die Beurteilung der öffentlichen Interessen und die Verhältnismässigkeit der Uferzugänglichkeit hat im Einzelfall aufgrund der konkreten lokalen Umstände zu erfolgen. Dazu gehört auch, dass die Belastung von privaten Grundstücken im Uferbereich nicht nur zu Wertminderungen der Betroffenen führt, sondern damit auch das Risiko der Abwanderung zahlungskräftiger Grundeigentümer als Steuerzahler verbunden ist.